Stand März 2022

Synoptische Darstellung 23. März 2022

Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen

Originalfassung	Geänderte Fassung
VERORDNUNG ÜBER BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN IN DER STADT ERLANGEN (TAXITARIFORDNUNG)	**VERORDNUNG ÜBER BEFÖRDERUNGSENTGELTE UND BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKEHR MIT TAXEN IN DER STADT ERLANGEN (TAXITARIFORDNUNG)**
§ 2 Entgelte	**§ 2 Entgelte**
(1) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 3,50 Euro. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 0,20 Euro eingeschlossen. Der Grundpreis und eventuell bei dieser Fahrt zu erhebenden Zuschläge sind auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nach der Auftragserteilung nicht durchgeführt wird.	(1) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt **3,70 Euro**. In diesem Preis ist eine Fahrleistung von 0,20 Euro eingeschlossen. Der Grundpreis und eventuell bei dieser Fahrt zu erhebenden Zuschläge sind auch dann zu entrichten, wenn die Fahrt aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, nach der Auftragserteilung nicht durchgeführt wird.
(2) Der Fahrpreis beträgt	(2) Der Fahrpreis beträgt
1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,70 Euro (je angefangene 54,05 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);	1. für den ersten gefahrenen Kilometer 3,70 Euro (je angefangene 54,05 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);
2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer 2,00 Euro (je angefangene 100,00 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro);	2. für den zweiten bis einschließlich fünften Kilometer **2,20 Euro** (je angefangene **90,91 Meter** Fahrtstrecke 0,20 Euro);
3. für jeden weiteren Kilometer 1,60 Euro (je angefangene 125,00 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro).	3. für jeden weiteren Kilometer 1,60 Euro (je angefangene 125,00 Meter Fahrtstrecke 0,20 Euro).
(3) Für eine Wartezeit während der Dauer des Beförderungsvertrages dürfen 0,20 Euro je 27,69 Sekunden, das sind je Stunde 26 Euro, berechnet werden.	(3) Für eine Wartezeit während der Dauer des Beförderungsvertrages dürfen 0,20 Euro je **25,71 Sekunden**, das sind je Stunde **28 Euro**, berechnet werden.
(4) Folgende Zuschläge werden erhoben:	(4) Folgende Zuschläge werden erhoben:
1. Anforderung eines Kombifahrzeuges 2,50 Euro;	1. Anforderung eines Kombifahrzeuges 2,50 Euro;
2. Anforderung eines Großraumfahrzeuges (mindestens fünf Fahrgastplätze) 5,00 Euro;	2. Anforderung eines Großraumfahrzeuges (mindestens fünf Fahrgastplätze) 5,00 Euro;

Stand März 2022

3. Anforderung eines Spezialtaxis zur Beförderung einer sitzenden Person im Klapp- oder Elektrorollstuhl 10,00 Euro; 4. Bei Beförderungsfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird ein Zonenzuschlag erhoben, der sich in seiner Höhe nach der kleinsten bei dieser Fahrt besetzt berührten Zone richtet: Zone I: Kein Zuschlag Zone II: 6 Euro Zone III: 12 Euro Zone IV: 18 Euro Zone V: 24 Euro Zone VI: 30 Euro Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen. 5. Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes, die im Stadtgebiet Erlangen beginnen, das Stadtgebiet Erlangen verlassen und bei denen sich der Fahrgast wieder mit zum Ausgangspunkt der Fahrt, oder einem von der Fahrtstrecke her kürzer als der Ausgangspunkt der Fahrt befindlichem Ziel zurückbefördern lässt (Rückfahrt), wird die direkte, ununterbrochene Rückfahrt nicht berechnet, sondern pauschal ein Zuschlag von 5,00 € erhoben.	3. Anforderung eines Spezialtaxis zur Beförderung einer sitzenden Person im Klapp- oder Elektrorollstuhl 10,00 Euro; 4. Bei Beförderungsfahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes wird ein Zonenzuschlag erhoben, der sich in seiner Höhe nach der kleinsten bei dieser Fahrt besetzt berührten Zone richtet: Zone I: Kein Zuschlag Zone II: 6 Euro Zone III: 12 Euro Zone IV: 18 Euro Zone V: 24 Euro Zone VI: 30 Euro Der Fahrgast ist vor Antritt der Fahrt auf den anfallenden Zonenzuschlag hinzuweisen. 5. Bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes, die im Stadtgebiet Erlangen beginnen, das Stadtgebiet Erlangen verlassen und bei denen sich der Fahrgast wieder mit zum Ausgangspunkt der Fahrt, oder einem von der Fahrtstrecke her kürzer als der Ausgangspunkt der Fahrt befindlichem Ziel zurückbefördern lässt (Rückfahrt), wird die direkte, ununterbrochene Rückfahrt nicht berechnet, sondern pauschal ein Zuschlag von **6,00 €** erhoben.